

AZ 74.20 Nr. 569/7

An die  
Evang. Dekanatämter,  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
sowie großen Kirchenpflegen  
und Kirchenbezirkskassen

---

**A. Verteilbetrag 2012 und Zuweisungsbeträge 2012**

- I. Verteilbetrag 2012 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. Berechnung der Zuweisungsbeträge 2012 pro Kirchenbezirk**
- III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2012**

**B. Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 31.12.**

**C. Freiwilliger Gemeindebeitrag 2010**

**A. Verteilbetrag 2012 und Zuweisungsbeträge 2012**

**I. Verteilbetrag 2012 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

Die Landessynode hat am 23. November 2011 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2012 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag 2012 im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) mit 194.884.600 € veranschlagt.

Der Verteilbetrag als Grundlage für die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2012 wurde gegenüber dem Jahr 2011 um 3,5 % bzw. 6.590.300 € angehoben. Zum Haushaltsausgleich bei Rechtsträger 0003 ist dafür eine Rücklagenentnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden in Höhe von 9.591.000 € erforderlich.

**II. Berechnung der Zuweisungsbeträge 2012 pro Kirchenbezirk**

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten Verteilverfahren ab 2006 ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige

Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ist gemäß § 2 Absatz 1 KBO eine Neuabgrenzung von zwei Kirchenbezirken durch die Umgliederung der Kirchengemeinden Döttingen und Steinkirchen vom Kirchenbezirk Künzelsau zum Kirchenbezirk Schwäbisch Hall erfolgt. Die Umgliederung ist vom Oberkirchenrat mit Schreiben vom 7. Dezember 2010 verfügt worden.

Bei den beiden an der Umgliederung beteiligten Kirchenbezirken wurden seit 2011 die für die Berechnung des jährlichen Soll-Zuweisungsbetrags maßgebliche gewichtete Zahl der Kirchengemeinden zum Stichtag 1. Januar 2004 nach Abschnitt I. 3. letzter Satz der Anlage 1 der Verteilgrundsätze, die Gemeindegliederzahlen 2003 sowie auch die Ausgangsbeträge nach II. 1. lit. a in Verbindung mit II. 2. lit. b der Anlage 1 der Verteilgrundsätze fortgeschrieben. Die Gemeindegliederzahl 2010 der beiden betroffenen Kirchenbezirke wurde für die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2012 entsprechend der Neuabgrenzung angepasst.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2012 nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ ist diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 1) und steht noch unter dem Vorbehalt des Eintritts der Bestandskraft der „Umgliederungsverfügung“ der Kirchengemeinden Döttingen und Steinkirchen.

Die Berücksichtigung weiterer Umgliederungen von Kirchengemeinden zwischen Kirchenbezirken bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge ist erst wieder zum 1. Januar 2013 möglich.

Die sich aus der Berechnung ergebenden Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied für das Haushaltsjahr 2012 werden dem Rundschreiben als Diagramm ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

### **III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2012**

Verfügung: Die berechneten Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2012 werden in der nächsten Zeit für jeden Kirchenbezirk verfügt und baldmöglichst zugesandt werden.

Die Festsetzung der Kirchensteuerzuweisungen 2012 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den jeweiligen Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2012 der Kirchengemeinden.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Zuweisung nach Merkmalen sind Abschnitt VI der Verteilgrundsätze, die Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne (Abl. 64 S. 431 ff.) und insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bezirkssatzung zu beachten.

Die Höhe des Zuweisungsbetrags pro Kirchenbezirk hängt von der Höhe des Verteilbetrags, der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen des

„Verteilverfahrens ab 2006“ ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Im Sinne einer nachhaltig wirtschaftenden Kirche sind Strategien umzusetzen, die auch langfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen. Die Anhebung des Verteilbetrags 2012 sollte nicht zu einer Verlangsamung der Strukturanpassungsprozesse verleiten. Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs sollten nur im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen erforderlich sein.

## **B. Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 31.12.**

Der Berechnung der Zuweisungsbeträge werden seit dem Vorjahr die zum Stichtag 31.12. ausgewerteten Gemeindegliederzahlen zu Grunde gelegt. Für die Zuweisungsbeträge 2012 sind damit die Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2010 maßgebend.

Vorteil dieser Stichtagsregelung sind einheitliche Zahlen für Zwecke wie die Berechnung der Zuweisungsbeträge, Veröffentlichungen in Haushaltsplänen, auf EKD-Ebene und im landeskirchlichen Jahresbericht. Mit der Stichtagsumstellung wird vor allem auch eine bessere Grundlage zur Beurteilung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen unterstützt.

Gemeindegliederentwicklung von 2009 nach 2010:

Die Gemeindegliederzahl 2010 mit insgesamt 2.212.190 Personen ist gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich um 25.271 Personen bzw. 1,29 % zurückgegangen. Zum 31.12.2009 wurden vom kirchlichen Meldewesen noch 2.237.461 Gemeindeglieder ausgewiesen.

Zur Überprüfung der Entwicklung können Daten über Zu- und Abgänge aus der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens 2010“ und einer Sonderauswertung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zu Sterbefällen und Wanderungen in Württemberg im Jahr 2010 herangezogen werden:

Gemeindegliederzahl 31.12.2009	2.237.461
+ Taufen 2010	+ 18.373
+ Aufnahmen 2010 *	+ 3.135
- Kirchaustritte 2010	- 12.439
- Sterbefälle 2010	- 27.092
- Wanderungssaldo 2010	- 3.304
Bilanzierung 2010	2.216.134
Gemeindegliederzahl 31.12.2010	2.212.190

\* Ohne Aufnahmen über die Zentrale Aufnahmestelle Stuttgart von Personen, die nicht in Württemberg wohnen und damit abweichend zum Ergebnis der EKD-Statistik.

Die Differenz zwischen dem Bilanzierungsergebnis 2010 und der Gemeindegliederzahl zum 31.12.2010 von 3.944 Personen hängt auch mit dem zum festgelegten Stichtag vorhandenen Datenbestand im Kirchlichen Rechenzentrum in Abhängigkeit von dem zu diesem Zeitpunkt verfügbaren und verarbeiteten Änderungsdienst aus den kommunalen Rechenzentren zusammen.

Zur Bedeutung der Gemeindegliederzahl und der damit zusammenhängenden Meldung der Taufen wird auf das Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 553/7 (Abschnitt B) vom 15. Dezember 2009 hingewiesen. Immerhin hat sich seither die Anzahl der an die Einwohnermeldeämter zeitnah gemeldeten Taufen im 1. Lebensjahr verdoppelt. Dies lässt sich aus dem jährlichen Altersbaum der Gemeindeglieder nach dem kirchlichen Meldewesen ablesen, der für 2010 immerhin ~42 % der nach der EKD-Statistik im 1. Lebensjahr vollzogenen ~12.200 Taufen ausweisen kann gegenüber 2008 mit nur ~20%. Aber auch hier ist das Verbesserungspotential noch lange nicht ausgeschöpft.

### **C. Freiwilliger Gemeindebeitrag (FGB) 2010**

Der FGB erweist sich seit seiner landeskirchenweiten Einführung im Jahr 2007 weiter als wichtige Einnahmequelle für die Kirchengemeinden. Der Gesamtertrag für das Haushaltsjahr 2010 konnte mit fast 9 Mio. € noch einmal leicht gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 mit gut 8,8 Mio. € gesteigert werden. Gleichzeitig ist die auf Ebene der einzelnen Kirchenbezirke zu beobachtende Entwicklung recht unterschiedlich ausgefallen, wie aus der Darstellung der prozentualen Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Anlage 3 zu erkennen ist (Kirchenbezirks-Name auf der x-Achse mit vorangestellter Bezirksnummer).

Nach der Haushaltstextdatei und den Zuordnungsrichtlinien (Abl. 63, S. 528) sind die Erträge des FGB bei der Mindestgruppierung 42260 im Ordentlichen Haushalt zu buchen. Auch Erträge des FGB aus investiven Projekten sind direkt bei dieser Mindestgruppierung im Ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen und über die Mindestgruppierung 58724 an den Vermögenshaushalt zuzuführen (Anlage 1 des Haushaltserlasses, Abl. 64 S. 463). Bei Abschnitt 3 des Haushaltserlasses hat sich hier im ersten Absatz (Satz 2 „Vermögens-haushalt“ statt „Ordentlicher Haushalt“) ein Fehler eingeschlichen.

Über die Gruppierungen 42260 und 58724 der rechtlich verbindlichen Haushaltstextdatei lassen sich die Mittel des FGB für investive Projekte und den laufenden Haushalt bei vorausgesetzter stringenter Anwendung voneinander abgrenzen. Dies fließt in die Darstellung des Ertrags pro Gemeindeglied/Kirchenbezirk in Anlage 4 zu diesem Rundschreiben ein.

Das bis 2006 erhobene Kirchgeld hat zum Ausgleich des Ordentlichen Haushalts beigetragen. Bei der Planung der Projekte des FGB für das Haushaltsjahr 2012 soll an diesen dem FGB übertragenen Staffelstab erinnert werden.

Bei Anfragen zur Bewertung des Jahresergebnisses im Einzelfall oder bei Interesse an der verbesserten Nutzung des „Instruments“ steht die Fundraising-Stelle der Landeskirche mit Pfarrer Helmut Liebs wie bisher zur Verfügung.

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat

**Anlage 1** Berechnung der Zuweisungsbeträge 2012

**Anlage 2** Zuweisungsbeträge 2012 pro Gemeindeglied in Balkendiagramm

**Anlage 3** Freiwilliger Gemeindebeitrag – prozentuale Veränderung pro Kirchenbezirk

**Anlage 4** Freiwilliger Gemeindebeitrag – Betrag pro Gemeindeglied/Kirchenbezirk